

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „M3 Minis Kindertagesstätte“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Hannover.
3. Das Geschäftsjahr ist vom 01. Januar bis 31. Dezember des laufenden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe.

§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
3. Keine Person darf durch Ausgaben des Vereins, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein in seinen Zielen unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung des Antrags, hat der Antragsteller keinen Anspruch auf Mitgliedschaft.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des Aufnahmeantrags. Mit der Unterschrift des Aufnahmeantrags wird die Satzung des Vereines anerkannt, die eingesehen werden kann.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung
 - b. durch Austritt aus dem Verein
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein
5. Der Austritt ist jederzeit möglich.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Der Ausschluss ist ferner zulässig, wenn das Mitglied trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 30 Tagen mit der Zahlung seines Mitgliedbeitrages im Rückstand ist. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann, innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Entscheidung gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
7. Der Austritt oder der Ausschluss eines Mitgliedes berührt nicht dessen Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrages.
8. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Mitgliederumlagen

1. Der Vorstand setzt einstimmig die Höhe der jährlich zu leistenden Beiträge und Umlagen fest.
2. Jedes Mitglied hat den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. geborene Mitgliedschaft als Vorstand hat der M3 Modeschule e.V. mit einer Stimme.

Satzung

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Alle Mitglieder haben einfaches Stimmrecht. Das Mitgliedschaftsrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in der Regel jährlich unter Angabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen.
3. Über die Versammlung ist zu Beweis Zwecken und nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung ein schriftliches Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Wahlen und Beschlüsse werden offen mit Handzeichen gefasst. Auf Antrag aus der Versammlung wird mit einfacher Mehrheit über eine geheime Wahl entschieden.
6. Eine Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25 Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich in Form einer E-Mail oder auf Wunsch als Postbrief und unter Angaben des Zwecks und der Gründe beantragen.
7. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - e. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
 - f. Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
8. Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Beschlüsse in Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Außerdem führt der Vorstand die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und ggf. einer weiteren, von der Mitgliederversammlung berufenen Person. Zwei Vorstände kommen aus der Elternschaft, ein Vorstand ist das geborene Mitglied M3-Modeschule e.V. und das ggf. weitere Mitglied ist der Kassenwart/in. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Jede Person des Vorstands ist allein zur Vertretung berechtigt.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.
5. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n Stellvertreter/in sowie eine/n Kassenwart/in. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer des Vorstands ist auf 1 Jahr begrenzt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt.
6. Eine Abberufung des Vorstands ist nicht aus wichtigem Grund möglich. Der Vorstand sowie auch jedes einzelne Vorstandsmitglied können mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder abberufen werden.

Satzung

7. Die Abberufung des geborenen Mitglieds M3 Modeschule e.V. ist nur Kraft des Gerichtes möglich.

§ 9 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt für die Dauer der Amtsperiode zwei Rechnungsprüfer/innen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
3. Die Rechnungsprüfer/innen haben die Rechnungslegung des Vorstandes zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Jahresabschluss, Rechnungslegung

Der Jahresabschluss ist innerhalb der ersten 6 Monate nach Schluss des Geschäftsjahres aufzustellen.

§ 11 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins entscheidet eine besondere einzuberufende Mitgliederversammlung. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 aller Mitglieder vertreten sind. Für die Beschlussfassung ist Einstimmigkeit erforderlich. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Mitglieder beschlussfähig ist. Bei Einberufung der zweiten Mitgliederversammlung ist auf diese Folge ausdrücklich hinzuweisen.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von den zuständigen Registerbehörden oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen der M3 Modeschule e.V. zur Verfügung zu stellen. Diese hat es ausschließlich und unmittelbar für den Vereinszweck vergleichbare Aufgaben zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 11 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.